

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 2 (1886)

Heft: 40

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verschiedenes.

Erfindungsschutz. Das eidgen. Handels- und Landwirtschaftsdepartement hat die Herren Haller, Ingenieur und Frei-Godet, Sekretär des internationalen Bureaus für gewerbliches Eigentum, in Bern beauftragt, folgende Fragen zum Gegenstand eingehender Untersuchungen zu machen und über deren Resultate dem Departement einen Bericht zu unterbreiten:

1. Welcher Werth ist, wesentlich vom Standpunkt der That-sachen aus, den gegen Einführung des Erfindungsschutzes in der Schweiz gerichteten Einwendungen beizumessen?

2. Untersuchung der Tragweite des vom Nationalrath zum Beschuß erhobenen Amendements Bühler-Honegger.

3. Aufstellung allgemeiner Grundlagen für ein eventuelles schweizerisches Patentgesetz.

Dieser Bericht ist nun, 50 Seiten stark, soeben im Druck erschienen und den Mitgliedern der eidgen. Räthe zugestellt worden. Die Arbeit dürfte mit ihrem reichhaltigen Material zur Klärung und Lösung der so wichtigen, gegenwärtig beim Ständerath anhängigen Patentschutzfrage wesentlich beitragen.

Sie zerfällt in folgende Hauptabschnitte: 1. Untersuchung der Einwendungen, welche gegen Einführung des Erfindungsschutzes in der Schweiz erhoben werden. 2. Beleuchtung der Tragweite des vom Nationalrath angenommenen Verfassungszuges betreffend Einführung des Erfindungsschutzes. 3. Grundlagen für ein schweizerisches Patentgesetz. 4. Beilagen: Ergebnis der in England und Deutschland veranstalteten Enqueten über die Nützlichkeit des Patentchutzes; Frequenz der Patentprozesse in verschiedenen Ländern; Wirkung der obligatorischen Hinterlegung von Modellen; statistische Angaben.

Nach Ansicht der beiden Verfasser der interessanten Schrift sollte ein schweizer. Patentschutzgesetz auf folgenden Grundlagen ruhen:

1. Eine Erfahrung soll in der Regel spätestens 20 Jahre nach ihrer Patentirung Gemeingut werden. 2. Ein gütiges Patent kann nur für eine neue, gewerblich verwerthbare Erfahrung erworben werden. 3. Nur der Erfinder resp. sein Bevollmächtigter oder Rechtsnachfolger kann ein gütiges Patent erwerben. 4. Die erhaltenen Patente müssen in Jedermann leicht zugänglicher Weise veröffentlicht werden. 5. Die Patente werden einer jährlichen Taxe unterworfen. 6. Die patentirten Erfahrungen müssen im Inland ausgeübt werden. 7. Die industrielle Ausbeutung im Inland hat nach einer bestimmten Frist (von der Patentertheilung an gerechnet) zu erfolgen. 8. Ein eventueller Lizenzzwang darf nur vom Bund und von diesem nur im öffentlichen Interesse ausgeübt werden. 9. Der Bund hat gegenüber patentirten Erfahrungen das Expropriationsrecht.

Schweizerisches Arbeiter-Sekretariat. Über die Organisation des zu gründenden Arbeitersekretariats, für welches von der Bundesversammlung der nötige Kredit bewilligt worden ist, berichtet der „Grütlorianer“: Das Zentralkomitee wird eine Delegiertenversammlung der sämtlichen schweizerischen Arbeitervereine, resp. ihrer Komitirten einberufen. Diese Versammlung wählt ein Komitee, in dem die Hauptverbände und Arbeitsbranchen, ebenso die Hauptsprachen des Landes vertreten sind. Das Komitee wählt sodann den Arbeitersekretär. In der Abgeordnetenversammlung wird auch das Reglement festgestellt. Dieses wie die Wahl des Sekretärs unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes. Das Komitee, dessen Mitglieder über die ganze Schweiz zerstreut sind, wird naturgemäß jährlich nur einmal, höchstens zweimal sich besammeln können und sich hauptsächlich mit der Feststellung des Arbeitsprogramms des Sekretärs beschäftigen müssen. Dem Bundesrath ist von den Sitzungen desselben Kenntniß zu geben, damit er durch einen Beamten mit berathender Stimme sich bei denselben vertreten lassen kann. Die Aufsicht über das Institut im engeren Sinne wird der Leitung des Komites anvertraut werden; diese gehört billigerweise der Abordnung des Grütlivereins, resp. seines Zentralkomites. Für den Sekretär wird ein jährlicher Gehalt von 4000 Franken vorgesehen; derselbe muß bei diesem Gehaltsantrage eine gründliche Bildung, volle Kenntniß der Arbeiterverhältnisse und der Statistik haben und das Vertrauen der Arbeiter genießen. Die

Organisation des Arbeitersekretariats wird in ihren Grundzügen vollkommen analog sein derjenigen des Gewerbesekretariats sc. Der Sekretär hat auf Wunsch des Bundesrathes Fragen, die in sein Fach eingeschlagen, zu begutachten. Über die Verwendung des Geldes ist Rechnung abzulegen und für das folgende Jahr jeweilen ein Voranschlag aufzustellen. Der Sekretär wird ein wirklicher Arbeitersekretär, d. h. er gelangt vollständig unter die Aufsicht der Arbeiter und steht zu deren Verfügung. Für diese Stelle ist Herr Greulich, Statistiker in Zürich, in Aussicht genommen.

für die Werkstätte.

Über ein Material zum Ersatz von Portland-Cement

gehen uns von dem internationalen Patentbureau von Richard Lüders in Görlitz folgende Mittheilungen zu: Gemahlene Hochofenschlacke wird durch Wasser geschlemmt und nach dem Trocknen mit gelöschtem Kalk gemischt und gesiebt. Um eine recht innige Mengung der einzelnen Partikel zu erreichen, bringt man das Ganze in eine sogenannte Kugelmühle, einen rotirenden eisernen Cylinder, in welchen Metallkugeln lose eingeschlagen sind. Diesen Apparat verläßt die Mischung als ein mehlsteines Pulver, das sich, mit Wasser zu einem Brei angerührt, zur Ausfüllung auch der kleinsten Zwischenräumen in höherem Grade eignet, als der scharfe, sandige und körnige Portland-Cement. Von wesentlicher Bedeutung für die Herstellung dieses Cementes ist die durch das Schlemmen und darauffolgende Mahlen erreichte äußerst feine Zertheilung der beiden Substanzen und die gleichzeitig damit erfolgende innige Aneinanderlagerung der Schlacken- und Kalktheilchen. Nächst dem Vortheile der gleichmäßig breiartigen Konsistenz spricht der niedrige Preis dem Portland-Cement gegenüber sehr zu Gunsten der neuen Masse.

In groÙe Theile zerlegbarer Kachelofen.

Gegen die eisernen Füllöfen verschiedener Systeme, welche für die Beheizung von öffentlichen Anstalten, Schulen, Käfern u. dgl. ihrer Leistungsfähigkeit und technischen Vorzüge halber fast überall in Verwendung gelangen, hat sich für die Zimmerbeheizung der Privatbauten im Allgemeinen der altehrwürdige Kachelofen siegreich behauptet und dies hauptsächlich aus ästhetischen Rücksichten. Ein schöner Kachelofen ist eine Zierde, ein liebes Einrichtungsstück einer behäbigen Wohnung, derselbe gibt dem Zimmer ein anheimelndes, wohliges Gepräge, welches dem runden, eisernen Ofen, so wohltätig seine größere Heizfähigkeit bei starker Kälte ist, abgeht. Diese Wahrnehmung veranlaßte öfters die Kombination beider Ofenarten, indem eiserner Füllzylinder in Kamme und Kachelöfen hineingestellt wurden; jedoch waren einertheils diese Aufstellungen sehr umständlich, anderertheils war bei nötig gewordener Ausschmelzung durchgebrannter Eisentheile eine vollständige Abtragung des Kachelofens mit der hierbei unvermeidlichen Unreinlichkeit und Langwierigkeit unumgänglich. Durch den von H. Chr. L. in Wien konstruierten zerlegbaren, transportablen Patent-Kachelofen mit Meidinger Füllzylinder sind diese Uebelstände in einfacher Weise beseitigt und die Annehmlichkeit, wie das schöne Aussehen des Kachelofens mit den anerkannten Vorzügen des Meidinger Heizsystems bei Vermeidung aller Unständlichkeit und Unreinlichkeit in Aufstellung, Umstellung und Transport des Ofens verbunden. Der Kachelofen besteht aus einzelnen Kachel-Etagen und wird eine solche hergestellt, indem die Kacheln, genau zugeschliffen und aneinandergepaßt, zwischen zwei eisernen Rahmen eingefügt und durch eine Verfahrhabeung der letzteren fest zusammengehalten werden. Eine solche Etage bildet nun ein selbstständiges Ganzes und paßt der untere Eisenrahmen desselben in den Falz des oberen, so daß die Etagen mit Leichtigkeit ohne irgend eine Verschmierung oder sonstige Befestigung aufeinander gestellt werden können. In derselben Weise sind auch Sockel, Mittelgesims und Deckgesims zu je einem Stück zusammengedraht. Die ganze Aufstellung des Ofens geschieht demnach durch Aufeinandersetzen der einzelnen Etagen und der bekannten äußerst ein-